
Ausführliches Verzeichniß der
Guttentag'schen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergültiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 13. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 13.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.

Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des
Reichsgerichtes herausgegeben mit Anmerkungen

von

Dr. H. Sydow.

Fortgeführt von

L. Busch.

Elfte Auflage.



Berlin 1911.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
W. m. B. S.

Abkürzungen.

- Begr. = Entwürfe eines Gesetzes, betreffend
 Änderungen der Konkursordnung, so-
 wie eines zugehörigen Einführungs-
 gesetzes nebst Begründung, Reichs-
 tagsvorlage. (Verlag von J. Gutten-
 tag, Berlin. 1898.)
- EG. = Einführungs-gesetz.
- GBO. = Grundbuchordnung.
- GG. = Gerichtskosten-gesetz.
- GebD. f. R. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
- Gr. = die in Gruchots „Beiträgen zur Er-
 läuterung des Deutschen Rechts“ ab-
 gedruckten Entscheidungen des Reichs-
 gerichts, bis einschl. Bd. 54.
- GS. = Gesesammlang.
- GBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
- GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
- HGB. = Handelsgesetzbuch.
- JW. = die in der Juristischen Wochenschrift
 (Organ des deutschen Anwaltsvereins)
 abgedruckten Entscheidungen des
 Reichsgerichts, bis einschl. Jahrgang
 1910.

VI

Abdrücke.

- RB.** == Bericht der Kommission des deutschen Reichstages über die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes. (Drucksachen des deutschen Reichstages: 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98 Nr. 237).
- RBZ.** == Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kohow-Ring). Bd. 20—39.
- RD.** == Konkursordnung.
- Rot.** == Motive zu dem Entwurfe einer Konkursordnung und dem Entwurf des Einführungsgesetzes (Drucksachen des deutschen Reichstages: 2. Legislaturperiode, II. Session 1874 Nr. 200).
- OVG.** == Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Rugdan-Falkmann). Bd. 1—21.
- Pr.** == Protokolle der im Jahre 1875 zur Vorbereitung der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes eingesetzten Kommission des deutschen Reichstages.
- RGZ.** == Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- RG.** == Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. 1—74.
- RG.** == Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. 1—43.

Abkürzungen.

VII

RGBl.	= Reichs-Gesetzblatt.
RGZ.	= Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen, zusammengestellt im Reichsjustizamt. Bb. 1—10.
RGBl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich.
StGB.	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
StPO.	= Strafprozeßordnung.
W.	= Warnerer „Rechtsprechung des Reichsgerichts“ (Jahrgang 1908—10).
WO.	= Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.
ZVG.	= Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Inhalt.

	Seite
Überblick	XIV—XXXII
I. Einführungsgesetz zur Konkursordnung §§ 1—14	1—14
II. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung	15—19
III. Gesetz, betreffend Änderungen der Konkursordnung	20
IV. Konkursordnung:	
Erstes Buch: Konkursrecht.	21—258
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.	
§§ 1—16	21—87
I. Konkursmasse §. 21—36.	
II. Gläubiger §. 36—44.	
1. Konkursgläubiger §. 36—40. —	
2. Absonderungsberechtigte §. 40—43.	
— 3. Ausländische Gläubiger §. 43, 44.	
III. Beschränkung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners §. 44—78.	
1. Allgemeiner Grundsatz §. 44—51.	
— 2. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners §. 51—56. — 3. Leistungen an den Gemeinschuldner §. 56—58. —	
4. Erbschaftsanfall §. 58—60. —	
5. Prozesse a) über die Teilungsmasse §. 60—70; b) über die Schuldenmasse §. 71, 72. — 6. Veräußerungsverbot	

§. 72, 73. — 7. Arreſte und Zwangs-
vollſtreckungen §. 73—78.

IV. Rechtserwerb ohne Verfügung
deſſ Gemeinſchuldners §. 78—83.

V. Gemeinſchaft deſſ Gemeinſchuldners
mit Dritten §. 84—87.

**Zweiter Titel. Erfüllung der Rechts-
geſchäfte.** §§ 17--28 87--117

Zweiſeitige Verträge im allgemeinen
§. 87—95. — Firgeſchäfte §. 95—96.

— Miete und Pacht §. 96—104.

— Dienſtvertrag §. 104—106. — Auf-

trag §. 106, 107. — Vormerkung §.

108—110. — Beſondere Beſtimmungen

§. 110, 111. — Wirkungen der Nicht-

erfüllung oder deſſ Erlöſchens von Ver-

trägen §. 111—117.

Dritter Titel. Anfechtung. §§ 29--42 117—178

I. Zuläſſigkeit §. 117--162.

1. Allgemein geltende Vorſchriften §.

117—157. — 2. Beſondere Vorſchriften

§. 157—160, a) Wechſelzahlungen

§. 157, 159, b) Vollſtrekbare Schuld-

titel §. 159, 160. — 3. Legitimation

zur Anfechtung §. 160—162.

II. Wirkung §. 162—169.

III. Anfechtung gegen Rechtsnachfolger
§. 170—175.

IV. Zeitliche Beſchränkung §. 175
biß 177.

V. Rechtshandlungen nach Eröffnung
deſſ Verfahrens §. 177, 178.

	Seite
Vierter Titel. Aussonderung. §§ 43—46	178—192
Verfolgungsklage §. 184—189. — Aussonderungsanspruch der Ehefrau §. 189 bis 191. — Ersatzaussonderung §. 191, 192.	
Fünfter Titel. Absonderung. §§ 47 bis 52	192—217
Unbewegliches Vermögen §. 194—196. — Bewegliches Vermögen §. 196—211. — Ausländisches Absonderungsrecht §. 211, 212. — Nachlassgläubiger §. 212, 213. — Gemeinschaftstheilhaber §. 213—216. — Vöhen- u. Gläubiger §. 216, 217.	
Sechster Titel. Aufrechnung. §§ 53 bis 56	217—228
Siebenter Titel. Massegläubiger. §§ 57 bis 60	228—238
Massekosten §. 230, 231. — Masse-schulden §. 231—238.	
Achter Titel. Konkursgläubiger. §§ 61 bis 70	238—258
I. Rangordnung §. 239—246.	
1. Hauptforderungen §. 239—245. —	
2. Nebenansprüche §. 245, 246.	
II. Ausschluß vom Konkurs §. 246 bis 248.	
III. Besondere Arten §. 248—258.	
Zweites Buch: Konkursverfahren	258—434
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §§ 71—101	258—285

Kontursgericht §. 259—266. — Konturs-
verwalter §. 266—273. — Gläubiger-
ausschuß §. 273—279. — Gläubiger-
versammlung §. 279—283. — Ge-
mein[schuldner §. 283—285.

Zweiter Titel. Eröffnungsverfahren.

§§ 102—116 285—304

Zulässigkeit §. 285—290. — Antrag §.
290—292. — Vorläufige Sicherheits-
maßregeln §. 292—295. — Ungültig-
keit der Masse §. 295, 296. — Er-
öffnungsbeschluß §. 296—304.

Dritter Titel. Teilungsmasse. §§ 117

bis 137 304—324

Feststellung und Sicherung §. 306 bis
310. — Verwaltung und Verwertung
§. 310—324.

Vierter Titel. Schuldenmasse. §§ 138

bis 148 324—345

Anmeldung §. 324—327. — Prüfungs-
termin §. 327—336. — Feststellung
fremdlicher Forderungen §. 336—345.

Fünfter Titel. Verteilung. §§ 149

bis 172 345—367

I. Anordnung §. 345—364.

1. Allgemeines §. 345—351. —
2. Abschlagsverteilungen §. 351—354.
- 3. Schlußverteilung §. 354—356.
- Aufhebung des Verfahrens §. 356
bis 360. — Wiedereinsetzung gegen
Versäumung des Prüfungsstermins §.

	Seite
360, 361. — 4. Nachtragsverteilung §.	
361—364.	
II. Vollzug §. 364—367.	
Sechster Titel. Zwangsvergleich.	
§§ 173—201	367—392
1. Zulässigkeit §. 367—369. — 2. Vor-	
prüfung §. 369, 370. — 3. Abschluß	
§. 370—376. — 4. Bestätigung §.	
376—380. — 5. Wirkung §. 380 bis	
388. — 6. Aufhebung §. 388—390.	
— Wiederaufnahme des Konkursver-	
fahrens §. 390—392.	
Siebenter Titel. Einstellung des Ver-	
fahrens. §§ 202—206	392—395
Achter Titel. Besondere Bestimmungen.	
§§ 207—238	396—434
I. Handelsgesellschaften und Genossen-	
schaften §. 396—407.	
1. Aktiengesellschaft §. 396—399. —	
2. Genossenschaft §. 399. — 3. Offene	
Handelsgesellschaft, Kommanditgesell-	
schaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien	
§. 400—407. — 4. Juristische Per-	
sonen und Vereine §. 407.	
II A. Nachlaß §. 408—429.	
1. Im allgemeinen §. 408—426. —	
Zuständigkeit §. 408. — Zulässigkeit §.	
408—410. — Antragsberechtigte §.	
410—414. — Absonderungsberechtigte	
§. 414, 415. — Anfechtung von Rechts-	
handlungen des Erben §. 416. —	

Zurückbehaltungsrecht des Erben S. 416, 417. — Masse-schulden S. 417 bis 419. — Ansprüche des Erben S. 419, 420. — Nachlasskonkurs: gläubiger S. 420—425. — Zwangsvergleich S. 425, 426.

2. Besondere Bestimmungen S. 426 bis 429. — Nacherbfolge S. 426. — Erbschafts-tauf S. 426 bis 428. — Konkurs über das Vermögen des Erben S. 428, 429. — Konkurs über einen Erbteil S. 429.

II B. Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft S. 429, 430.

III. Inländisches Vermögen ausländischer Schuldner S. 430—434.

Drittes Buch: Strafbestimmungen.

§§ 239—244 434—457

V. Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879, in der Fassung vom 20. Mai 1898.

§§ 1—14 458—508

Sachregister 509—539

Überblick.

1. Die Auseinandersetzung des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt unter richterlicher Leitung nach den Vorschriften der Konkursordnung.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse § 1). Dies Vermögen dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger § 3).

Das Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschließlich zuständig (§ 71). Das Gericht eröffnet das Verfahren nach Anhörung des Gemeinschuldners durch Beschluß, sobald es die Überzeugung von dessen Zahlungsunfähigkeit erlangt und der Gemein-

schuldner oder einer seiner Gläubiger auf Eröffnung anträgt (§§ 102, 103). Es kann zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses Ermittlungen anordnen (§§ 104, 105) und vorläufige Sicherheitsmaßregeln treffen; zu diesen gehört der Erlaß eines allgemeinen Veräußerungsverbois (§ 106). Der Eröffnungsantrag kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Die Abweisung unterbleibt jedoch, wenn ein zur Deckung der Massekosten (§ 58 Nr. 1, 2) ausreichender Gelbbetrag vorgeschossen wird (§ 107).

Mit dem Eröffnungsbeschluf (§ 108) verbindet das Gericht den Erlaß des offenen Arrestes (§ 118) und die Ernennung des Konkursverwalters, geeigneten Falls auch die Bestellung eines Gläubigerausschusses (§§ 78, 87, 110). Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen geht von dem Gemeinschuldner auf den Konkursverwalter über (§ 6). Eine vom Gericht bei der Eröffnung des Verfahrens berufene Versammlung der Gläubiger beschließt über die Wahl eines andern Verwalters: das Gericht kann dessen Ernennung versagen (§ 80). Sie kann ferner dem Verwalter zu dessen Unterstützung und Überwachung einen Gläubigerausschuß an die Seite setzen (§ 87).

Der Konkursverwalter (§§ 78, 81, 82) nimmt das zur Masse gehörige Vermögen des Gemein-

schuldners in Besitz und Verwaltung (§ 117). Er kann dasselbe regeln lassen (§ 122), zeichnet es unter Angabe des Wertes auf (§ 123), fertigt ein Inventar und eine Bilanz (§ 124) und kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern (§ 125). Aus der Konkursmasse sondert der Verwalter die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände aus (§§ 43—46). Die Verwertung derjenigen Gegenstände, aus deren Erlös Pfandgläubiger und Gleichgestellte abgesonderte Befriedigung zu fordern befugt sind (§§ 47—52), kann er den Absonderungsberechtigten überlassen (§§ 4, 127). Alle übrigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände verwertet der Verwalter durch freihändigen Verkauf (§ 117): Immobilien werden im Wege der Zwangsversteigerung veräußert (§ 126), wenn nicht der Gläubigerausschuß und in dessen Ermangelung die Gläubigerversammlung den Verkauf aus freier Hand gestattet (§ 134). Die Verwertung beginnt in der Regel nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins (§ 141). — Der Verwalter widet ferner die schwebenden Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners ab. Er ist berechtigt, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, einzutreten, dieselben vollständig zu erfüllen und auch vom andern Teil Erfüllung zu fordern (§ 17). Tritt er nicht ein, so steht dem andern Teil nur ein Entschädigungsanspruch als Konkursgläubiger zu (§ 26). Gewisse Abweichungen hiervon gelten

für Zeitgeschäfte (§ 18), Miet- und Pachtverträge (§§ 19—21, 49 Nr. 2), Dienstverhältnisse (§ 22), Aufträge und vertragsmäßig übernommene Geschäftsbeforgungen (§§ 23, 24, 27, 28). Endlich macht der Verwalter diejenigen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch Anfechtung rückgängig, welche letzterer zur Benachteiligung seiner Gläubiger vorgenommen hat, sofern bei deren Vornahme der andere Teil von der bereits erfolgten Zahlungseinstellung Kenntnis hatte, oder von der Absicht des Gemeinschuldners, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, wußte, oder endlich, sofern es sich um Freigeigkeiten handelt (§§ 29—42).

Der Erlös derjenigen Gegenstände, welche den Absonderungsberechtigten haften, fließt, soweit er nicht zu deren Befriedigung erforderlich ist, zur Masse (§ 127). Die abgeforderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren (§ 4). Den Absonderungsberechtigten ähnlich werden die Gläubiger behandelt, denen Gegenforderungen an die Masse oder an den Gemeinschuldner zustehen: sie können sich außerhalb des Konkursverfahrens durch Aufrechnung befriedigen (§§ 53—56).

Der durch Verwertung der Konkursmasse nach obigen Grundsätzen erzielte Erlös bildet die Teilungsmasse: sie wird nach Berichtigung der durch das Verfahren entstandenen Massekosten und Masseschulden (§§ 57—60) unter die Konkursgläubiger verteilt. Bevorrechtigt sind fünf Klassen:

a) Ablöhner, b) Reichs-, Staatskasse und Kommunalverbände wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, c) Kirchen, Schulen und öffentliche Verbände wegen rückständiger Abgaben und Leistungen, d) Medizinalpersonen, e) Kinder, Mündel und Pflegebefohlene. Alle übrigen Gläubiger nehmen zu gleichen Rechten teil (§ 61).

Die Feststellung der Konkursforderungen (Schuldenmasse) erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung (§§ 138—140) nach Verhandlung in dem bei der Eröffnung des Verfahrens vom Gericht anberaumten allgemeinen Prüfungstermin (§§ 141 bis 145). Widerspricht der Verwalter oder ein Konkursgläubiger der Feststellung, so ist es Sache des anmeldenden Gläubigers, diese im Wege des ordentlichen Prozesses, außerhalb des Konkursverfahrens, gegen den Widersprechenden zu betreiben (§ 146). Unterläßt er dies, so findet er ebensowenig bei der Verteilung Berücksichtigung, als wenn er seine Forderung nicht angemeldet hätte. Insofern kann eine tatsächliche Ausschließung von Konkursgläubigern eintreten: eine rechtliche Präklusion im dem Sinne, daß Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen einer bestimmten Frist anmelden oder im Prozeßwege geltend machen, des Rechts auf Teilnahme am Konkursverfahren verlustig gehen, findet nicht statt (§ 152).

Absonderungsberechtigte, welche persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners sind, können in

Höhe ihres nachweislichen Ausfalls, Gläubiger, welche von der Befugnis zur Aufrechnung Gebrauch machen, in Höhe des dadurch nicht gedeckten Betrages am Konkursverfahren teilnehmen (§§ 53, 153, 168).

Sobald nach dem allgemeinen Prüfungstermin hinreichende bare Masse vorhanden ist, nimmt der Verwalter eine Abschlagsverteilung vor (§ 149). Er macht seine Absicht, die Summe der angemeldeten Forderungen und den verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt (§ 151) und setzt eine Ausschlussfrist fest (§ 152). Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen legt er auf der Gerichtsschreiberei aus (§ 151). Außer den Gläubigern, deren Forderungen festgestellt sind, werden bei der Verteilung nur diejenigen berücksichtigt, welche innerhalb der Ausschlussfrist nachweisen, daß sie die Feststellungsklage erhoben haben (§ 152). Nach Ablauf der Ausschlussfrist berichtet der Verwalter sein Verzeichnis (§ 157), setzt, wenn binnen einer Woche kein Widerspruch (§ 158) gegen das Verzeichnis erfolgt, den Prozentsatz fest und verteilt (§ 159).

In gleicher Weise erfolgt nach beendigter Verwertung der Masse mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung (§ 161) auf Grund des Schlußverzeichnisses, über welches im Schlußtermin verhandelt wird (§ 162). Der Verwalter legt der Gläubigerversammlung und dem Gemeinschuldner die Schlußrechnung (§ 86).

Nach dem Schlußtermin beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens (§ 163).

Der Erlös nachträglich sich ergebender Vermögensstücke, welche zur Konkursmasse gehören, unterliegt der Nachtragsverteilung: dieselbe erfolgt auf Grund des Schlußverzeichnisses (§ 166).

Das Konkursverfahren kann ferner durch Zwangsvergleich (§ 173) die Endschafft erreichen. Der vom Gemeinschuldner eingereichte Zwangsvergleichsvorschlag, welcher die Art der Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger angeben muß (§ 174), wird nach summarischer Vorprüfung durch das Gericht (§§ 175, 176) im Vergleichstermine (§ 179) der Abstimmung durch die versammelten Gläubiger unterstellt. Er gilt als angenommen, wenn die Mehrzahl der erschienenen Gläubiger sich für ihn erklärt und die Forderungen der Zustimmenden mindestens drei Viertel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Gläubiger ausmachen (§ 182). Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Gemeinschuldners sowie dessen Zessionar außer Betracht, wenn er dem Vergleiche zugestimmt hat (§ 183). Der Zwangsvergleich unterliegt der Bestätigung durch das Konkursgericht (§ 184). Dieselbe darf nur aus einer beschränkten Zahl von Gründen (§§ 186—188) versagt werden. — Der rechtskräftige Vergleich kann wegen Betruges angefochten werden (§ 196); er wird aufgehoben

durch Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankrotts (§ 197): in letzterem Falle wird auf Antrag das Konkursverfahren wieder aufgenommen (§ 198).

Eine Einstellung des Verfahrens findet statt, wenn alle angemeldeten Gläubiger darauf antragen (§ 202), oder wenn sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist: im letzteren Falle unterbleibt jedoch die Einstellung, wenn ein zur Deckung der Massekosten (§ 58 Nr. 1, 2) ausreichender Gelbbetrag vorgeschossen wird (§ 204).

Einige besondere Bestimmungen betreffen das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft (§§ 207, 208), einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 209—212), einer juristischen Person, sowie eines Vereins (§ 213), über einen Nachlaß (§§ 214—235), über das Gesamtgut im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 236), endlich den Partikularkonkurs über das inländische Vermögen von Schuldnern, welche im Deutschen Reiche weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen allgemeinen Gerichtsstand haben (§§ 237, 238). Die Besonderheiten des Konkursverfahrens gegen Genossenschaften sind jetzt durch das RGef. v. 1./5. 89 (RGBl. 55) in der Fassung v. 20./5. 98 (RGBl. 810) neu geregelt, während für den Konkurs der Gesellschaften mit beschränkter

Fassung des RGes. vom 20./4. 92 (RGBl. 477) in der Fassung vom 20./5. 98 (RGBl. 846) Bestimmung trifft.

II. Die Faktoren, durch deren Zusammenwirken sich das Konkursverfahren vollzieht, sind hiernach: das Konkursgericht, der Gemeinschuldner, der Konkursverwalter, die Konkursgläubiger. Ihre Funktionen sind in folgender Weise bestimmt:

1. Das Konkursgericht. In seiner Hand liegt die Leitung des Verfahrens: es beschließt über dessen Eröffnung (§§ 102—109) und Wiederaufnahme (§ 198), Aufhebung (§ 163) und Einstellung (§§ 202—204); es bestimmt die Anmeldefrist und die Termine (§ 110), beruft und leitet die Gläubigerversammlungen (§§ 93, 94), veranlaßt die Zustellungen (§ 73) und die Bekanntmachungen (§ 76). Es ist befugt, alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse durch Ermittlungen aufzuklären (§ 75), vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (§ 106), die Haft des Gemeinschuldners (§§ 101, 106), die Beschlagnahme der an ihn gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen anzuordnen (§ 121); es erläßt den offenen Arrest (§§ 110, 118). Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnsitz nur mit Erlaubnis des Gerichts entfernen (§ 101). Ferner ernennt das Gericht den Konkursverwalter (§ 78): es beaufsichtigt die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen (§ 83), kann Ordnungsstrafen gegen ihn festsetzen, ihn entlassen (§ 84). Es setzt

die Gebühren des Verwalters fest (§ 85). Bei der Eröffnung des Verfahrens kann es einen Gläubigerausschuß einsetzen (§ 87), bis zur ersten Gläubigerversammlung dessen Mitglieder entlassen (§ 92). Die Gebühren des Gläubigerausschusses bestimmt es nach Anhörung der Gläubigerversammlung (§ 91): auf erhobenen Widerspruch setzt es das Stimmrecht der noch nicht festgestellten, der absonderungsberechtigten und der aufschiebend bedingten Forderungen fest (§§ 95, 96). In Ermangelung eines Gläubigerausschusses kann es dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen (§ 123), auch dem Gemeinschuldner bis zur ersten Gläubigerversammlung nothdürftigen Unterhalt aus der Masse bewilligen (§ 129). Die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 133, 134) kann es dem Verwalter auf Antrag des Gemeinschuldners bis zur Beschlußfassung durch die Gläubigerversammlung untersagen (§ 135). Es hat auf Antrag die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung zu verbieten, welche dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen (§ 99). Das Gericht kann den Verwalter ermächtigen, unabhängig von den Verteilungen die bevorrechtigten Gläubiger zu befriedigen (§ 170); es entscheidet über Einwendungen gegen das der Verteilung zugrunde liegende Gläubigerverzeichnis (§ 158); es kann die Aussetzung von Abschlagsverteilungen wegen schwebender Zwangsvergleichs-

verhandlungen anordnen (§ 160); die Vornahme der Schlußverteilung hängt von seiner Genehmigung ab (§ 161). Es bestimmt über die Hinterlegung der bei der Schlußverteilung zurückzubehaltenden Beträge (§ 161). Die Nachtragsverteilung geschieht auf seine Anordnung (§ 166). — Der Zwangsvergleich unterliegt seiner Vorprüfung und seiner Bestätigung (§§ 176, 179, 184).

Gegen Entscheidungen des Gerichts findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt (§ 73).

2. Der Gemeinschuldner. Er kann auf Eröffnung des Konkursverfahrens antragen (§§ 103, 104). Vor der Eröffnung ist er zu hören (§ 105); gegen den Eröffnungsbeschluß steht ihm die sofortige Beschwerde zu (§ 109). Er muß Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse geben (§ 100), eine Übersicht der Vermögensmasse, sowie ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner einreichen (§ 104). Bei der Vermögensaufzeichnung ist der Gemeinschuldner zuzuziehen (§ 123). Er kann die Einsicht der beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen verlangen, auch deren Herausgabe, wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft (§ 121). Beabsichtigt der Verwalter die Vornahme gewisser wichtiger Rechts-handlungen (§§ 133, 134), so hat er dem Gemeinschuldner davon Mitteilung zu machen (§ 135). Dieser kann bei Gericht auf vorläufige Unterlagung der Rechts-handlung antragen (§ 135 Abs. 2). Im Prüfungs-termin hat er sich

über die angemeldeten Forderungen zu erklären (§ 131). Er kann einen Zwangsvergleich vorschlagen (§ 173) und, sobald er dies getan, die Aussetzung der Abschlagsverteilung beantragen (§ 160). Zum Vergleichstermin ist er besonders zu laden (§ 179). Ihm steht der Antrag auf Verbindung des Vergleichstermins mit dem allgemeinen Prüfungstermin (§ 180), ferner der Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu (§ 202). Er ist befugt, die Schlussrechnung des Verwalters zu bemängeln (§ 86).

3. Der Konkursverwalter. Er übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners über das zur Masse gehörige Vermögen aus (§ 6). Er kann die schwebenden Prozesse des Gemeinschuldners aufnehmen (§§ 10, 11), in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, eintreten, sie kündigen (§§ 17—23), Rechtshandlungen des Gemeinschuldners anfechten (§ 36). Er hat das zur Masse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen (§ 117), kann es regeln lassen (§ 122), hat es aufzuzeichnen (§ 123), ein Inventar und eine Bilanz zu fertigen (§ 124). Er kann von dem Gemeinschuldner Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse fordern (§ 100) und darf die beschlagnahmten Postsendungen, Briefe und Depeschen an den Gemeinschuldner eröffnen (§ 121). Er kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern (§ 125). Der Verwalter verwertet die Masse, er kann auch

die Veräußerung der den Absonderungsberechtigten haftenden Gegenstände verlangen (§§ 117, 126, 127). Zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 133, 134) bedarf der Verwalter der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung. Die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle, desgleichen seine Anweisungen auf diese, bedürfen der Mitzeichnung durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses (§ 137). Der Verwalter kann der Feststellung der angemeldeten Forderungen widersprechen (§ 144), auch durch seinen Widerspruch die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob und inwieweit die nicht festgestellten, absonderungsberechtigten oder aufschiebend bedingten Forderungen ein Stimmrecht gewähren (§§ 95, 96). — Aus dem durch Verwertung der Masse erzielten Erlöse kann er mit Genehmigung des Gläubigerausschusses und, wenn ein solcher nicht bestellt ist, des Gerichts, vorläufig dem Gemeinschuldner notdürftigen Unterhalt gewähren (§ 129). Er befriedigt unabhängig von den Verhandlungen die Massegläubiger (§§ 57, 172) und, mit Genehmigung des Gerichts, die bevorrechtigten Konkursgläubiger (§ 170). — Er macht mit Genehmigung des Gläubigerausschusses (§ 150) und bei der Schlussverteilung mit der des Gerichts (§ 161) die Absicht, zu verteilen, den verfügbaren Massebestand und die zu berücksichtigenden Forderungen bekannt (§ 151), setzt die Ausschlussfrist fest

(§ 152), stellt das der Verteilung zugrunde zu legende Verzeichnis auf (§ 151) und berichtigt es, soweit die Erhebung von Feststellungsfragen nachgewiesen wird (§§ 152—157). Für die Abschlagsverteilungen bestimmt er in Ermangelung eines Gläubigerausschusses den zu zahlenden Prozentsatz (§ 159). Die bei der Schlußverteilung zurückzubehaltenden Beträge hinterlegt der Verwalter nach Anordnung des Gerichts (§ 169). — Der Verwalter kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichsvorschlags im Stadium der Vorprüfung antragen (§ 176). Er ist zu dem Vergleichstermin besonders zu laden (§ 179) und vor der Bestätigung des Vergleichs zu hören (§ 184).

Der Verwalter steht nur unter der Aufsicht des Gerichts (§§ 83, 84). Der Gläubigerausschuß hat ihn zwar zu überwachen, kann seine Bücher und Schriften einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen; auch hat der Verwalter ihm und der Gläubigerversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen (§ 88). Einen maßgebenden Einfluß auf die Handlungen des Verwalters aber dürfen Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung nur da üben, wo ausdrücklich ihre Zustimmung erforderlich ist (§§ 133, 134).

Der Verwalter ist befugt, die Einberufung einer Gläubigerversammlung zu verlangen (§ 93): er kann bei Gericht darauf antragen, daß die Ausführung ihrer Beschlüsse untersagt werde, wenn der Beschluß

dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht (§ 99).

Für seine Geschäftsführung erhält der Verwalter eine vom Gericht festzusetzende Vergütung (§ 85).

4. Die Konkursgläubiger. Sie wirken bei dem Konkursverfahren mit: als einzelne, durch den Gläubigerausschuß und in der Gläubigerversammlung.

Der einzelne Gläubiger kann den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellen (§ 103) und den abweisenden Beschluß durch sofortige Beschwerde anfechten (§ 109). Er kann auf Entscheidung des Gerichts darüber antragen, ob und wie weit die nicht festgestellten, die absonderungsberechtigten und die aufschiebend bedingten Forderungen zum Stimmen in der Gläubigerversammlung berechtigen (§§ 95, 96). Er ist befugt, bei Gericht darauf anzutragen, daß die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung als dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechend untersagt werde (§ 99). Er hat ein Recht zum Widerspruch gegen die Prüfung solcher Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet sind: der Feststellung angemeldeter Forderungen kann er widersprechen (§ 142). Ihm steht die Erhebung von Einwendungen gegen das der Verteilung zugrunde liegende Verzeichnis zu (§ 158). Der nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger kann auf Verwerfung des Zwangsvergleichs bei Gericht antragen (§ 188) und den rechtskräftigen

Zwangsvergleich wegen Betrugs anfechten (§ 196): er kann den Antrag auf Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen stellen, wenn die rechtskräftige Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankrotts und daher die Unwirksamkeit des Zwangsvergleichs bevorsteht (§ 197). Im Falle der Unwirksamkeit kann er Wiederaufnahme des Verfahrens fordern (§ 198). Der Einstellung des Verfahrens kann er widersprechen (§§ 202, 203). Er ist befugt, die Schlußrechnung des Verwalters zu bemängeln (§ 86). — Fünf Gläubiger, deren Forderungen ein Fünftel der Schuldenmasse erreichen, können Berufung der Gläubigerversammlung verlangen (§ 93).

Der Gläubigerausschuß, dessen Bestellung fakultativ ist, wird von der Gläubigerversammlung gewählt (§ 87 Abs. 2). Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind Bevollmächtigte der Gläubigerversammlung. Nur vor der ersten Gläubigerversammlung und nur vorläufig kann das Gericht einen Gläubigerausschuß einsetzen (§ 87 Abs. 1); es kann die Bestellung widerrufen (§ 92). Die Mitglieder des Gläubigerausschusses unterstützen und überwachen den Verwalter, können seine Bücher und Schriften einsehen, von ihm Bericht über seine Geschäftsführung und über die Lage der Sache verlangen (§ 88 Abs. 1). Ein Mitglied muß allmonatlich den Bestand der Kasse des Verwalters untersuchen (§ 88 Abs. 2); ein Mitglied hat die Quitt-

tungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle und seine Anweisungen auf diese mitzuzeichnen (§ 137). Der Gläubigerausschuß kann auf Entlassung des Verwalters antragen (§ 84); er kann dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen (§ 123); er beschließt vorläufig über die Schließung oder Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners und die Hinterlegung der Gelder (§ 129 Abs. 2). Seiner Genehmigung bedarf es zur vorläufigen Gewährung des notdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner (§ 129 Abs. 1), zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen durch den Verwalter (§§ 133, 134), zur Vornahme von Verteilungen (§ 150); er bestimmt den bei Abschlagsverteilungen zu zahlenden Prozentsatz (§ 159). Er kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichs im Stadium der Vorprüfung antragen (§ 176), hat sich über dessen Annehmbarkeit zu erklären (§ 177) und ist vor dessen Bestätigung zu hören (§ 184). Er kann beantragen, daß der Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbunden werde (§ 180). Er hat sich über die Schlussrechnung des Verwalters zu äußern (§ 86).

Der Gläubigerausschuß kann die Berufung der Gläubigerversammlung verlangen (§ 93). Seine Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung für ihre Geschäftsführung (§ 91).

Die Gläubigerversammlung beschließt über die Vertheilung des vom Gericht ernannten Verwalters (§ 80); sie kann einen Gläubigerausschuß wählen und dessen Bestellung widerrufen (§ 87); sie kann bei Gericht auf Entlassung des Verwalters antragen (§ 84). Sie beschließt endgültig über die Gewährung des nothdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner, die Schließung oder Fortführung seines Geschäfts, die Hinterlegung von Geldern u. dgl. durch den Verwalter, endlich darüber, ob und in welcher Weise der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschuß über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht erstatten und die Rechnung legen soll (§ 132). Gewisse besonders wichtige Rechtshandlungen des Verwalters (§ 134) bedürfen, wenn kein Gläubigerausschuß bestellt ist, ihrer Genehmigung. Im Schlußtermin bestimmt sie, was mit den nicht verwertbaren Vermögensstücken geschehen soll (§ 162). Sie beschließt über die Annahme des Zwangsvergleichs (§ 182). Der Verwalter legt ihr Schlußrechnung (§ 86).

Die Gläubigerversammlung findet unter Leitung des Gerichts statt (§ 94); die Ausführung ihrer Beschlüsse kann auf Antrag vom Gericht untersagt werden, wenn sie dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen (§ 99).

III. Die Einteilung der Konkursordnung ist folgende:

Das erste Buch: „Konkursrecht“ bestimmt

die Einwirkung der Eröffnung des Verfahrens auf die davon betroffenen Rechtsverhältnisse.

Das zweite Buch: „Konkursverfahren“ schreibt die Formen vor, in denen sich die Auseinandersetzung zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern vollzieht.

Im dritten Buch: „Strafbestimmungen“ sind unter Aufhebung der §§ 281—283 StGB. sowie der landesgesetzlichen Strafvorschriften, die sich auf den Konkurs beziehen, Strafen des betrügerischen und des einfachen Bankrotts, der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, des Stimmkaufs und der Begünstigung einzelner Gläubiger angeordnet.

I.

Gesetz,
betreffend die
Einführung der Konkursordnung.
Vom 10. Februar 1877.

(RWB. von 1877, Nr. 10, S. 390—394.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Nr. VIII, 4
Verord. v. 22./3. 91 (RWB. 22).

Abgeändert durch das Einführungsgesetz zu dem Gesetze,
betreffend Änderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai
1898 (RWB. 248) (unten II) und § 43 des Hypotheken-
bankgesetzes vom 13. Juli 1899 (RWB. 375),
in Kraft vom 1. Januar 1900.

1. Die Konkursordnung tritt im ganzen Um-
fange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsver-
fassungsgesetze in Kraft.¹

¹ § 1 GG. 3. BGB.

2. Gesetz im Sinne der Konkursordnung und
dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.¹

¹ Einschließlich des Gewohnheitsrechts: Prot. 133
§ 12 GG. 3. BPD., Art. 2 GG. 3. BGB.

3. Die den Konkurs betreffenden Vorschriften
der Reichsgesetze¹ werden durch die Konkursordnung
nicht berührt.

Sydeu-Busch, Konkursordnung. 11. Aufl.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des § 51 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868², sowie die im § 48 desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;³
2. die Vorschriften der §§ 13–18 des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§ 281–283 des Strafgesetzbuchs.⁴

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird.⁵

Die Verjährung zugunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§ 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen.⁶

¹ Solche sind außer dem BÜB.: §§ 31, 34, 36, 171, 172, 217, 240, 241, 242, 249, 369, 370, 371 BÜB.; Art. 29 BÜ.; GenG. (f. Anm. 2); §§ 63, 64, 71, 83, 84 UmstG. v. 20./4. 92 i. d. Fassung v. 20./5. 98 (RUBl. 846); §§ 97 Abs. 4, 100 c, 102 Abs. 4, 1041 G.D. i. d. Fassung v. 26./7. 00 (RUBl. 871); §§ 49–52, 61, 62, 68, 69, 112 PrivVerfUntG. v. 12./5. 01 (RUBl. 139); §§ 18, 19 RÜG., betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, v. 4./12. 99 (RUBl. 691), Art. 131 G.D. j. BÜB.

² Das BÜ. v. 4./7. 68 ist zufolge §§ 153, 172 GenG.

v. 1./5. 89 (RWB. 55) seit dem 1. Oktober 1889 überhaupt aufgehoben. Die früher in den §§ 195—197 R.D. enthaltenen besonderen Vorschriften über den Konkurs der Ge nossenschaften waren bisher in den §§ 91—111, 116—119, 122—124, 134, 135 des R.Ges. v. 1./5. 89 enthalten; diesem entsprechen jetzt gemäß der auf den Art. 10, 13 G.G. z. SGG. v. 10./5. 97 beruhenden neuen Fass. v. 20./5. 98 (RWB. 810) die §§ 98—118, 122—125, 128—130, 140, 141.

¹ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 71 R.D.

⁴ §§ 239, 240, 242 R.D.

⁵ Art. 80 W.D. ist durch Art. 8 Ziff. 2 G.G. z. SGG. v. 10./5. 97 und der in bezug genommene § 13 R.D. durch das R.G., betr. Änderungen der Konkursordnung, v. 17./5. 98 (RWB. 230) [unten III] aufgehoben. Die Vorschrift des Abs. 3 ist daher gegenstandslos geworden. Vgl. Anm. 8 zu § 15 R.D.

⁶ Aufgehoben durch § 153 und eriegt durch §§ 117 Abs. 2, 135 R.Ges. v. 1./5. 89, denen jetzt die §§ 123 Abs. 2, 141 der neuen Fass. (s. Anm. 2) entsprechen. Vgl. über diese Unterbrechung der Verjährung R.G. 2, 11, 13, RW. 91, 134¹⁷.

4. Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze¹ über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debitverfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, Konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohltat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung², sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.³

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.⁴

¹ Die Außerkraftsetzung konkursrechtlicher Bestimmungen der Landesgesetze bezieht sich nicht auf die in älteren Staatsverträgen der Bundesstaaten mit dem Auslande enthaltenen Vorschriften. Diese sind nicht aufgehoben. RG. 24, 12, OLG. 19, 138.

² Aufhebung der Spezialmoratorien: § 14 Nr. 4 GG. j. 3PD.

³ KO. §§ 25 (Wirkung der Konkursöffnung auf bestehende Rechtsverhältnisse), 43 (Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes), 52 (Befriedigung der Lehn-, Stammguts- oder Fideikommißgläubiger). — Unberührt bleiben auch alle diejenigen speziellen Gesetze, die bei Normierung einzelner Zivilrechtsverhältnisse den Einfluß des Konkurses besonders geregelt haben. RG. 3, 42, JW. 93, 169⁴⁶.

⁴ § 2 Abs. 3 StGB.

5. Unberührt bleiben:

die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommiße betreffen.¹

¹ Bgl. § 52 KO.

6. Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 214¹ der Konkursordnung finden auf registrierte Gesellschaften,² welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

Die Gesellschaft wird in dem Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten. Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

¹ Jetzt §§ 207, 208, 244.

² Früher war für die auf Grund des bayerischen Gesetzes v. 29./4. 69, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bestehenden Vereine und registrierten Gesellschaften durch Verweisung auf den früheren § 196 R.D. zum Ausdruck gebracht, daß sie im Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten werden und ein Zwangsvergleich nicht stattfindet. Durch die Nov. sind die Vereine aus dem § 6 ausgeschieden und die Verweisung auf § 196 beseitigt. Bessere Verweisung ist, da § 196 durch § 153 GenG. v. 1./5. 89 (RGBl. 55) aufgehoben ist, ihrem Inhalte nach durch den neuen Absatz 2 ersetzt. Die Vereine aber fallen, da sie juristische Personen sind, nunmehr unter die neue Vorschrift des § 213 R.D. und demgemäß finden auch die §§ 207, 208 (193, 194) R.D. auf sie Anwendung. Daß sie im Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten werden, ergibt sich bereits aus Art. 30 cit. Gef. Die Ausschließung des Zwangsvergleichs und die Strafbestimmung des § 244 (214) R.D. sind für diese Vereine, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, für nicht geeignet erachtet worden. Begr. 56, 57.

7. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.¹

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurheffischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.²

¹ § 5 GG. z. GG., § 5 GG. z. BPO. Es können durch Hausverfassungen oder Landesgesetze die Vorrechte im Konkurs wie überhaupt das materielle Konkursrecht geändert werden. JW. 85, 89.

² Zuf. der Nov. entsprechend dem Art. 57 Abs. 2 GG. z. BGG

Übergangsbestimmungen.

8. Ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.¹

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung anhängig gewordenen Konkursachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Übergangsbestimmungen zu erlassen.²

¹ Vgl. hierüber JW. 83, 5, 87, 475.

² Preußen: §§ 37–50 G. v. 6./3. 79 (GS. 109). Vgl. dazu JW. 89, 130^r. — Bayern: Art. 225, 231 G. v. 23./2. 79 (GSBl. 63). — Württemberg: Art. 19 G. v. 18./8. 79 (RegBl. 208). — Elsaß-Lothringen: § 43 G. v. 8./7. 79 (GSBl. 67).

9. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechts-

handlungen¹ auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.²

¹ §§ 29—41 R.D.

² Vgl. auch § 14 AnfG.

10. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§ 42, 48 Nr. 3, 49¹ der Konkursordnung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadenersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.²

¹ Jetzt §§ 50, 55 Nr. 3, 56 R.D.

² Die Bestimmungen der §§ 53, 54, 55 Nr. 1, 2 R.D. über Aufrechnung finden auf die vor dem Inkrafttreten der R.D. entstandenen Forderungen unbedingt Anwendung. Mot. 472.

11. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung¹ auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind.

¹ §§ 47—49, 51 R.D.

12.¹ Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten² den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im § 54³ der Konkursordnung bezeichneten Forderungen⁴ gewähren.⁵

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.⁶

¹ Vgl. § 23 Abs. 1, 2 GG. 3. BPD.

² Im BankG. v. 14./3. 75 (RWB. 175) sind

dem Banknoteninhaber Pfand- oder Vorzugsrechte nicht zugesichert.

³ Jetzt § 61 R.D.

⁴ Nicht vor Absonderungsberechtigten. R.G. 2, 98.

⁵ Preußen: §§ 18, 20, 21, 24 G. v. 6./3. 79 (G.S. 109). — Württemberg: Art. 20 Nr. 1, 2 G. v. 18./8. 79 (RegBl. 208).

⁶ Preußen: §§ 25—36 G. v. 6./3. 79 (G.S. 109). — Württemberg: Ver. v. 16./4. 81 (RegBl. 299). Dazu: Verf. v. 17./4. 81 (RegBl. 302).

13.¹ Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.²

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.³

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverjahren nicht gewährt werden.⁴

¹ Bgl. § 23 Abs. 3 G.G. j. 330.

² Preußen: §§ 19, 20, 21, 22 G. v. 6./3. 79 (G.S. 109). — Bayern: Art. 232, 233, 234 G. v. 23./2. 79 (GBl. 63). — Sachsen: §§ 1—5 G. v. 11./3. 79 (GBl. 91). — Württemberg: Art. 20 Nr. 3, 21 G. v. 18./9. 79 (RegBl. 208). — Ein so begründetes Vorrecht geht auf die Erben der Ehefrau über. Gr. 45, 1149.

³ **Borrechtsregister:** Anm. 5 zu § 12, und Bayern: Ver. v. 27./5. 79 (GVB. 637). — Sachsen: Ver. v. 9./8. 79 (GVB. 315).

⁴ Durch die Nov. sind die Vorschriften der §§ 14—16 aufgehoben. Diese lauteten:

§ 14. **Faufpfandbrechte** im Sinne des § 40 der Konkursordnung beſtehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrſam der Sache erlangt und beſthalten hat.

Das Abſonderungsrecht beſteht ohne Übergabe der Sache, ſofern:

1. nach den Reichsgeſetzen oder den Landesgeſetzen die Übergabe von Konnoſſementen und ähnlichen Papieren über Waren oder andere bewegliche Sachen der Übergabe derſelben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Übergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung verſehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abſchrift derſelben der Übergabe des verpfändeten Schiffes gleichſteht;
2. über eine Verbodnung nach Vorſchrift des Handelsgeſetzbuchs ein Bodmereibrief ausſteht iſt.

§ 15. **Faufpfandbrechte** im Sinne des § 40 der Konkursordnung beſtehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten nur:

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt iſt;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrſam der körperlichen Sache, welche den Gegenſtand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgeſtellten Urkunde erlangt und beſthalten hat;
3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenebuche eingetragen iſt.

§ 16. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§ 14, 15 bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

Das BGB. hat das Pfandrecht an Sachen und Rechten erschöpfend geregelt; es sind daher diese Vorschriften gegenstandslos geworden. Jedoch bleibt ein in Gemäßheit dieser Vorschriften vor dem Inkrafttreten des BGB. begründetes Pfandrecht in einem nach diesem Zeitpunkt eröffneten Konkursverfahren wirksam, auch wenn es den Anforderungen des BGB. nicht genügt (s. Art. VI GG. z. G. betr. Änd. d. R.D. [unten II] u. Art. 184 GG. z. BGB.), RG. 52, 392, auch Anm. 1 zu Art. VI a. a. O. (unten II). — Für die Begründung der Pfandrechte nach früherem Recht ist zu bemerken:

a) Zu § 14: Abs. 1: Zur Begründung des Pfandrechts ist nur erforderlich, daß der Gewahrsam erlangt war und zur Zeit der Konkursöffnung noch bestand. Eine vorübergehende Unterbrechung in der Zwischenzeit kommt nicht in Betracht. JW. 95, 185^u. — Über Begründung eines Pfandrechts an einem dem Gemeinschuldner gehörigen Warenlager s. RG. 37, 31, 43, 70, JW. 97, 617^u. Über Wirksamkeit der Eigentumsübertragung zur Sicherstellung im Konkurse, auch wenn jene mittelst constitutum possessorium erfolgt ist, s. RG. 26, 181.

Abs. 2: Über Wirksamkeit der Verpfändung von aufgespeicherten oder niedergelegten Waren sowie auf dem Transport befindlichen Gütern durch Übergabe der auf den Gläubiger übertragenen Konnossemente, Ladescheine, Vagerscheine oder ähnlicher Papiere, sofern der Gläubiger mittelst der Papiere in der Lage ist, über die Gegenstände der Verpfändung zu verfügen, s. RG. 43, 70, dagegen JW. 98, 226^u.

Art. 1: Reichsgesetze: Art. 313, 374, 382, 649 GG., Landesgesetze: Preußen: § 5 G. v. 6./3. 79 (GS. 109).

Nr. 2: Bodmereibrief: Art. 680, 697 §WB.

b) Zu § 15: Pfandrecht an Wertpapieren und in-
dossablen Forderungspapieren: Art. 309 Abs. 2 §WB.,
§§ 712, 722, 723, 732 ZPO. (frühere Fassung). —
Es genügt, daß einer der unter Nr. 1—3 aufgeführten
Bedingungen entsprochen ist. Pr. 139, RG. 25, 288. Vgl.
aber § 16.

Nr. 1: Wie die Benachrichtigung zu erfolgen hat.
bestimmt das bürgerliche Recht. Pr. 139.

Nr. 2: Im Falle der Nr. 2 bedarf es nicht noch der
Benachrichtigung an den Drittschuldner. ZB. 90, 82¹⁴.
Der Gewahrsam muß bis zu dem Zeitpunkt behalten
worden sein, in welchem das angeblich bessere Recht er-
worben sein soll. RG. 25, 290.

c) Zu § 16: Über die Frage der Rechtsgültigkeit eines
Pfandrechts entscheidet bei Gesetzeskollision das Recht der
belegenen Sache. RG. 8, 113, ZB. 85, 253.

14. (17.)¹ Unberührt bleiben die landesgesetz-
lichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von
Pfandbriefen, die von Kreditanstalten, welche nicht
zu den Hypothekenbanken² gehören, auf Grund von
Hypotheken ausgestellt sind, ein Vorrecht³ vor allen
anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Be-
friedigung aus den Hypotheken der Anstalt zusteht.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vor-
schriften, nach welchen den Inhabern von Schuld-
verschreibungen, die von Körperschaften des öffent-
lichen Rechtes,⁴ Aktiengesellschaften,⁵ Kommandit-
gesellschaften auf Aktien,⁶ Gesellschaften mit be-
schränkter Haftung⁷ oder Genossenschaften⁸ über ein
Anlehen ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht
bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forde-

rungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen werden.

¹ Diese Vorschriften sind gemäß § 43 Hypothek. v. 13./7. 99 (RStB. 375) an die Stelle folgender Bestimmungen des früheren § 17 gesetzt worden:

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Wertpapiere an solchen Forderungen ein Hauspfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;
2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Hauspfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;
3. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden

kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

² Das sind Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. §§ 1, 2 HypBankG.

³ Beim Konkurse über das Vermögen einer Hypothekendarf (i. Anm. 2) gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in den Hypothekenregistern eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. § 35 HypBankG.

⁴ Vgl. § 89 RGG. ⁵ §§ 178 ff. GGB.

⁶ §§ 320 ff. GGB. ⁷ RGez. v. 20./1. 92 (RGSBl. 177) i. d. Fass. v. 20./5. 98 (RGSBl. 846).

⁸ RGez. v. 1./5. 89 (RGSBl. 55) i. d. Fass. v. 20./5. 98 (RGSBl. 810).

II.
Einführungsgesetz
 zu dem Gesetze, betreffend
Änderungen der Konkursordnung.
 Vom 17. Mai 1898 (RGBl. 248).
 In Kraft vom 1. Januar 1900.

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend Änderungen der Konkursordnung, tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch¹ in Kraft.

¹ Art. 1 GG. 3. BGS.

Artikel II.

(Betrifft Änderungen des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung. Die Änderungen sind in die neue Fassung des Einführungsgesetzes (oben I) aufgenommen.)

Artikel III.

Die Vorschriften des § 41 Abs. 2¹ der Konkursordnung und des § 17 Nr. 1, 2¹ des Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkursordnung, finden auch außerhalb des Konkurses Anwendung.

¹ § 49 Abs. 2 der neuen Fassung. — Nach dieser Vorschrift der Nov. gehen die im § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Rechte (Absonderungsrechte wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung zoll- und Steuerpflichtiger Sachen) den im Abs. 1 Nr. 2—4 und den im § 48 RD. bezeichneten Pfand- und Absonderungsrechten vor. Art. III

fiçhert den bezeichneten Rechten auch außerhalb des Konkursverfahrens (z. B. gegenüber Pfändungspfandrechten, auch wenn diese vorher entstanden find) den Vorrang zu (vgl. § 7 preuß. UG. z. KO. v. 6./3. 79 [GS. 109]). Begr. 57, RG. 67, 219.

² Vgl. § 14 GG. (oben I) Anm. 1: § 17 ist jetzt aufgehoben und durch § 14 der neuen Fassung ersetzt. — Nach Art. 55 GG. z. BGG. treten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft. Demgegenüber sichert Art. III die Anwendung der auf Grund des früheren § 17 Nr. 1, 2 GG. erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen insoweit, als sie außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen soll. Begr. 57.

Artikel IV.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,¹ welche die Zulässigkeit des Konkursverfahrens über das Vermögen der im § 15 Nr. 3 des Einföhrungs-gesetzes zur Zivilprozeßordnung bezeichneten juristischen Personen² beschränken oder ausschließen.³

¹ Preußen: § 153 Anh. zu § 45 UGD. I, 24. — Bayern: Art. 9 G. v. 23./2. 79 (GVB. 63). — Württemberg: Art. 21 G. v. 18./8. 79 (RegBl. 173). — Sachsen: § 4 Ver. z. Auß. der ZPD. und KO. v. 20./11. 99 (GVB. 583). — Elsaß-Lothringen: § 11 UG. z. ZPD. und KO. v. 13./11. 99 (GVB. 157).

² Fiskus, Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung. Vgl. § 213 KO. Anm. 2.

³ Es soll die diesen juristischen Personen obliegende Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten vor Störungen bewahrt werden. Begr. 58.

Artikel V.

Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.¹

¹ Die Bestimmung entspricht dem § 8 Abs. 1 EG. z. KO. (oben I). — Unter den „bisherigen Gesetzen“ sind nicht nur solche über das formelle Konkursrecht, sondern auch solche über das materielle Konkursrecht zu verstehen. RG. 48, 191, 51, 96, 54, 422, 58, 143, 171. Sp. z. B. § 41 Abs. 2 KO. n. F., betr. Zulässigkeit einer Einrede trotz Ablaufs der Anfechtungsfrist. RG. 54, 422, auch Anm. 4 zu § 41. Jedoch ist mit Rücksicht auf Art. 203 EG. z. BGG. der dem Gemeinschuldner nach bisherigem Landesrecht zustehende Nießbrauch am Vermögen der Kinder nicht auch über den 1./1. 00 hinaus noch als Bestandteil der Konkursmasse anzusehen (§ 1 Abs. 2 KO.). RG. 48, 191, auch Anm. 6 zu § 1 KO.

Artikel VI.

In einem am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren bleiben, soweit für ein Rechtsverhältnis die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, für das Rechtsverhältnis auch die Vorschriften des bisherigen Konkursrechts maßgebend.¹ Dies gilt insbesondere in Ansehung eines Nachlasses, wenn der Erblasser vor dem bezeichneten Zeitpunkt gestorben ist.² Die Landesgesetzgebung kann jedoch auf ein Rechtsverhältnis, für welches nach den Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes

zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Landesgesetze maßgebend sind,² die Vorschriften des neuen Konkursrechts für anwendbar erklären.

¹ Bgl. Anm. 1 zu Art. V u. Anm. 6 zu § 1 KO. — Ist ein Pachtvertrag vor dem 1./1. 00 geschlossen, so bleibt mit dem Pachtverhältnis selbst auch die Wirkung eines nach dem 1./1. 00 eröffneten Konkurses über das Vermögen des Pächters auf das Pachtverhältnis dem alten Recht unterworfen. RG. 56, 246. Das gleiche gilt von einem vor 1./1. 00 (z. B. von einem Teil eines in unmittelbarem Besitz eines Dritten befindlichen Warenlagers) begründeten Pfandrecht. RG. 52, 392, auch Anm. 4 zu § 13 EG. z. KO. (oben I).

² Die Vorschrift entspricht dem Art. 213 EG. z. BGB. — Danach ist die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß des vor dem 1./1. 00 verstorbenen Erblassers nicht zulässig, wenn der Erbe unbeschränkt haftet. Anm. 2 zu § 216 KO.

³ Dies kann nach den Art. 200, 218 EG. z. BGB. namentlich hinsichtlich des ehelichen Güterrechts der Fall sein.

Artikel VII.

(Betrifft Änderungen des Gesetzes, betreffend die Ansetzung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879. Die Änderungen sind in die neue Fassung dieses Gesetzes [unten V] aufgenommen.)

Artikel VIII.

Die Vorschriften des Artikel VII finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen keine Anwendung.¹

¹ Die Vorschrift entspricht dem Art. 170 EG. z. BGB.

Artikel IX.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des dritten Titels des ersten Buches der Konkursordnung oder auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichs-gerichte zugewiesen.¹

¹ Diese Zuweisung soll der Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung hinsichtlich aller Anfechtungs-anprüche dienen. RB. 58.

III.
Gesetz,
betreffend
Änderungen der Konkursordnung.

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. 230).

In Kraft vom 1. Januar 1900.

Die Konkursordnung wird dahin geändert:¹

(Die Änderungen sind gemäß der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898 [RGBl. 342] erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 [RGBl. 369, 612 ff.] in die Konkursordnung [unten IV] aufgenommen.)

¹ Die Änderungen finden auf ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits eröffnetes Konkursverfahren keine Anwendung. Auch bleiben, soweit für ein Rechtsverhältnis die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechts maßgebend sind, hierfür auch die Vorschriften des bisherigen Konkursrechts maßgebend. Art. V, VI GG. (oben II). Vgl. auch die dortigen Anm.

IV.

Konkursordnung.

Vom 10. Februar 1877.

(RGBL. von 1877, Nr. 10, S. 351—389.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

§ 1 GG. z. RD. und § 1 GG. z. GBB.

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91; Art. I Nr. VIII, 4.
Ver. v. 22./3. 91 (RGBL. 22).

Abgeändert durch das Gesetz, betreffend Änderungen der
Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (RGBL. 230), in
Kraft vom 1. Januar 1900.

Die Fassung ist die durch die Bekanntmachung des Reichs-
kanzlers vom 20. Mai 1898 (RGBL. 612) festgestellte.

Erstes Buch.

K o n k u r s r e c h t.

Erfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Konkursmasse.*

* Die Konkursmasse ist nicht ein besonderes Rechts-
subjekt, das rechtsgeschäftlich durch den Konkursverwalter
vertreten wird. RG. 29, 36. Daher kann sie z. B. nicht
als Eigentümerin oder als sonstige dinglich Berechtigte in
das Grundbuch eingetragen werden. DKG. 5, 7.

1. Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte,¹
einer Zwangsvollstreckung unterliegende² Vermögen³

des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens⁴ gehört⁵ (Konkursmasse).⁶

Die im § 811 Nr. 4, 9 der Zivilprozeßordnung⁷ und im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871⁸ vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

Zur Konkursmasse gehören auch die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.⁹

Gegenstände, die nicht gepfändet werden sollen, gehören nicht zur Konkursmasse.¹⁰

¹ **Partikularkonkurs:** §§ 209—212 (über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien), §§ 214 bis 235 (über einen Nachlaß), § 236 (über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft), § 238 (über das inländische Vermögen eines ausländischen Schuldners). — Tatsächlich kann das zur Konkursmasse gezogene Vermögen größer oder kleiner sein als im § 1 bestimmt ist (sog. *Zftmasse* im Gegensatz zur sog. *Sollmasse*), indem der Verwalter Vermögensstücke, die nicht der Konkursbeschlagnahme unterliegen (die z. B. unpfändbar sind), in Besitz genommen oder zur Masse gehörige Gegenstände nicht erlangt hat. Auch das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners gehört zur Sollmasse; die Frage aber, ob und inwieweit der Konkurs auf dieses Vermögen erstreckt werden kann, bestimmt sich nach dem Gesetze des betreffenden ausländischen Staates. RG. 54, 193, auch 6, 403, 14, 409, 16, 337. Vgl. Anm. 2 zu § 237.

² Danach gehören nicht zur Konkursmasse:

a) bewegliche Sachen, die nicht gepfändet werden dürfen: § 811 ZPO. (bezüglich der Sachen, die nicht

gepfändet werden sollen [s. Abs. 4), vgl. auch § 482 HGB. (segelfertige Kauffahrtsschiffe);

b) nicht pfändbare Ansprüche: ZPO. §§ 850 (Arbeits- und Dienstlohn, Alimentenforderungen, gewisse Einkünfte, Hebungen, Diensteinkommen, Pensionen), — 851 (kraft Gesetzes oder zufolge Vertrages [§ 399 BGB.] oder letztwilliger Verfügung unübertragbare Forderungen, in ersterer Hinsicht z. B. Ansprüche nach §§ 613, 664 Abs. 2, 717, 719, 847, 1300, 1408, 1427, 1585, 1623, 1658 BGB., §§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB.; dagegen gehört der Geschäftsanteil an einer Gesellschaft m. b. H. auch dann zur Konkursmasse des Inhabers, wenn seine Veräußerung statutgemäß nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig ist, RG. 70, 64; ferner gehört das Recht auf die Lebensversicherung zur Konkursmasse des Versicherungsnehmers oder seines Nachlasses, s. Anm. 4, desgl. die Leibrente [§§ 759 ff., 330 BGB.] sowie das Altenteil [Art. 96 GG. z. BGB.] insoweit, als die darin liegenden Einzelrechte nach § 851 Abs. 2, § 857 Abs. 1 ZPO. pfändbar sind; hinsichtlich des Miet- und Pachtrechts [§§ 549, 581 BGB.] [s. die Sonderbestimmungen für den Konkurs in §§ 19 ff. KO.], — 852 (Pflichtteilsanspruch, sofern er nicht durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist; Anspruch des Schenkers auf Herausgabe des Geschenks), — 857 Abs. 3 (unveräußerliches Recht, insoweit die Ausübung einem anderen nicht überlassen werden kann, z. B. beschränkte persönliche Dienstbarkeit, §§ 1090—1093 BGB., das persönliche Vorkaufsrecht, §§ 514, 1098, auch §§ 2034, 2035 BGB., vgl. dazu RGZ. 28, A 204, 29, A 171; dagegen kann ein Nießbrauch gemäß § 1059 BGB. zur Ausübung überlassen werden, so daß er insoweit zur Konkursmasse gehört und vom Verwalter z. B. durch Verpachtung des Ausübungsrechtes [§ 581 BGB.] verwertet werden kann [s. RG. 16, 1, 112, 28, 132, OLG. 1, 18], ausgenommen in den Fällen der §§ 861, 862 ZPO. [s. Anm. 6]; auch ist ein Wiederkaufsrecht [§§ 497 ff.

BGB.] übertragbar, so daß es in die Konkursmasse fällt), — 859 (Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen Gegenständen der Gesellschaft, des Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen), — 860 (Anteil eines der gütergemeinschaftlichen Ehegatten an dem Gesamtgut und den einzelnen dazugehörenden Gegenständen), — 861 (das Abzugsrecht des Ehemannes bei dem gesetzlichen Güterstande [s. Anm. 6]), — 862 (das elterliche Abzugsrecht [s. Anm. 6]), — 863 (die dem durch Einsetzung eines Nacherben oder Ernennung eines Testamentvollstreckers beschränkten Pflichterben zustehenden zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht erforderlichen Abzüge);

c) Forderungen auf Grund: des Krankenversicherungsges. (RWB. v. 1892 S. 448 u. 1900 S. 332) § 56; des Gew., betr. die eingeschriebenen Hilfskassen, v. 1./6. 84 (RWB. 54) Art. 8; des Unfallversicherungsgesetz, § 96 GewWB. v. 6./7. 84, § 102 Land- u. ForstWB. v. 5./5. 86, § 37 BauWB. v. 11./7. 87, § 100 SeeWB. v. 13./7. 87, sämtlich i. d. Fass. v. 5./7. 00 (RWB. 573 ff.); des Invalidenversicherungsges. v. 22./5. 89 i. d. Fass. v. 13./19. 7. 99 (RWB. 463) § 55; des Gew., betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, v. 30./6. 00 (RWB. 536) § 17. Vgl. ferner § 377 BGB. (das Recht zur Rücknahme des zum Zwecke der Schuldbefreiung hinterlegten, wenn Annahmerecht des Gläubigers noch nicht gemäß § 382 BGB. erloschen und die Hinterlegung rechtswirksam [§ 372] erfolgt ist, unpfändbar und dem Konkursbeschl. entzogen). Vgl. auch § 5 Abs. 4 Gew., betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, v. 20./5. 98 (RWB. 345), § 6 Abs. 4 Gew., betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, v. 14./7. 04 (RWB. 321), § 5 Postges. v. 28./10. 71 (RWB. 347), dazu RW. 43, 98 (Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt auf Herausgabe einer an ihn gerichteten brieflichen Sendung, eines Geldbriefs)

u. § 3 RDef. v. 2./6. 78 (RWB. 99) (Ehrenzulage der Inhaber des Eisernen Kreuzes).

Insofern finden auch die Vorschriften über abgesonderte Befriedigung (§§ 48 ff., 64, 96, 118, 153, 168) keine Anwendung. RW. 93, 390⁷. — Über Zulässigkeit des Verzichtes auf die Rechtswohlthat der Unpfändbarkeit seitens des Gemeinschuldners s. RW. 95, 239⁰. — Hat der Gemeinschuldner die Herausgabe unpfändbarer Sachen, weil sie nicht zur Konkursmasse gehörten, verweigert, der Konkursverwalter aber auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses sich im Wege der Zwangsvollstreckung in den Besitz der Sachen gesetzt, so kann der Gemeinschuldner hiergegen Einwendung gemäß § 766 BPO. bei dem Konkursgericht als dem Vollstreckungsgericht erheben. RW. 37, 398, OLW. 4, 185. Hat jedoch der Konkursverwalter von vornherein die gesamte Masse in Besitz genommen (§ 117 KO.) und behauptet demnächst erst der Gemeinschuldner, daß einzelne Sachen unpfändbar seien, so muß er bei dem Prozeßgerichte Klage erheben; er kann dann auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragen. RW. 37, 398, OLW. 17, 189 (anders OLW. 4, 186, wo auch in diesem Falle dem Gemeinschuldner nur die Erinnerung aus § 766 BPO. gegeben ist).

³ Nicht Statutsrechte, Rechte der elterlichen Gewalt, der Ehegatten gegeneinander, des Vormundes, des Aufsichtsratsmitgliedes einer Aktiengesellschaft (§ 264 Abs. 4 HGB.). Ferner nicht: das Namenrecht (§ 12 BGB., vgl. RW. 9, 106, 29, 132), das Recht des Kaufmanns zur Führung der Firma (§§ 17 ff. HGB., vgl. RW. 9, 104, RW. 02, 95², RWZ. 13, 36, RZM. 9, 48, auch Anm. 6 § 6), die Befugnis zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (s. Anm. 1 zu § 9), das Recht zum Widerruf einer Schenkung (§§ 530 ff., 1584 BGB.). — Dagegen auch Einkünfte aus Vermögensmassen, die dem Gemeinschuldner nicht gehören, z. B. aus Familienfideikommissen,

Stammgütern, Lehen (vgl. § 52 R.D., § 5 U.G. z. R.D., Art. 59 U.G. z. B.G.B.). Ferner ist ein der Verfügung des Verwalters unterliegendes Vermögensrecht des Gemeinschuldners: das Recht zur Ausfüllung eines Blankowechsels, R.G. 28, 83, auch 33, 44; der durch die Anmeldung bei dem Patentamt begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents, R.G. 52, 227; ein zugunsten des Gemeinschuldners eingetragenes Warenzeichen als Zubehör des zur Konkursmasse gehörigen Geschäftes des Gemeinschuldners, Gr. 51, 1092. Desgleichen ist Vermögen des Gemeinschuldners auch ein Anspruch desselben auf Befreiung von einer Schuld gegenüber einem Schuldübernehmer oder einem Rückversicherer oder einem Haftpflichtversicherer. Dieser Anspruch ist nicht auf die Höhe der auf den Gläubiger der Schuld entfallenden Konkursdividende beschränkt, sondern kann von dem Konkursverwalter in voller Höhe für die Konkursmasse geltend gemacht werden. R.G. 5, 115, 37, 93, 55, 86, 71, 365. — Über die Zugehörigkeit der durch die Verfügung eines Dritten mit einer Zweckbestimmung belasteten Vermögensteile zur Konkursmasse, soweit sie dieser nicht als unpfändbare Einkünfte auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten gemäß § 850 Nr. 3 Z.P.D. entzogen sind, s. J.B. 83, 49, 85, 54, 86, 324.

⁴ § 108. — Nicht unterliegen der Konkursbeschlagnahme die von dem Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung erworbenen Vermögensrechte, z. B. nicht das für eine Amtstätigkeit oder Dienstleistung nach der Konkursöffnung zu fordernde Gehalt. D.G. 19, 93. Desgleichen nicht Gegenstände, die zur Zeit der Konkursöffnung unpfändbar waren (s. Anm. 2), später aber durch Veränderung in den Verhältnissen des Gemeinschuldners pfändbar geworden sind. Ferner nicht der Erlös der nach der Konkursöffnung (anders wenn vorher) vom Gemeinschuldner veräußerten unpfändbaren Sachen. Sind solche Sachen vor der Konkursöffnung gepfändet, so steht die Geltend-

machung der Unpfändbarkeit gemäß § 766 ZPO. dem Gemeinschuldner, nicht dem Verwalter zu. — Dagegen gehört zur Konkursmasse auch ein noch aufschiebend bedingter Erwerb, z. B.: das Recht auf Rückforderung des auf ein vorläufig vollstreckbares Urteil Geleisteten im Falle der Aufhebung des Urteils, RG. 39, 107; das Recht auf Rückforderung einer bedingten Stempelmäßigung, OLG. 17, 299; die Anwartschaft aus Feuer- und Lebensversicherungsverträgen, RG. 16, 126, 32, 162, 52, 49, bei Lebensversicherungsverträgen vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht von Anfang an zugunsten eines Dritten, sondern zu eigenen Gunsten des Versicherungsnehmers oder zugunsten seines Nachlasses oder seiner Erben als solcher oder ohne Benennung eines Bezugsberechtigten geschlossen ist, RG. 66, 158 (ZW. 07, 524³⁴), OLG. 16, 371 (anders bei Ansprüchen aus Unfallversicherungsverträgen, wenn der Unfall erst nach der Konkursöffnung eingetreten ist, RG. 52, 49); sowie Ansprüche des für den Unfall eines Dritten haftpflichtigen Gemeinschuldners aus einer Haftpflichtversicherung, und zwar in der ganzen vertragsmäßigen Höhe ohne Rücksicht darauf, welche Konkursdividende der Dritte aus der Konkursmasse erhält, RG. 71, 363. Desgl. aufschiebend bedingte Forderungen des Gemeinschuldners, RG. 69, 421. Ferner wird von der Konkursbeschlagnahme auch dasjenige umfaßt, was später zufolge der Verwaltungstätigkeit des Konkursverwalters (vgl. § 129 Abs. 2) oder kraft Gesetzes (vgl. §§ 946, 958, 984, 1935, 2094, 2158 BGB.) der Masse anwächst oder aus ihr entsteht, RG. 59, 369, auch 26, 67, 29, 80, sowie Ansprüche, die an die Stelle der ursprünglichen Masseteile treten, insbesondere Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung vorhandener Vermögensgegenstände, RG. 52, 333. Bezahlt der Verwalter eine auf einem Massegrundstück lastende Hypothek, so wird diese zur Eigentümerhypothek des Gemeinschuldners, die in die Konkursmasse fällt und über die der Verwalter verfügen kann. OLG. 9, 378. Höchst-

betragsicherungshypotheken auf Grundstücken des Gemeinschuldners aber fallen, auch soweit sie zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht valuiert sind, nicht als Eigentümerhypotheken in die Konkursmasse, wenn das durch die Hypotheken gesicherte Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Gemeinschuldner noch fort dauert. RG. 61, 41, auch 51, 115.

⁵ Die Vermögensstücke fallen mit denjenigen dinglichen Beschränkungen, die an ihnen bereits zur Zeit der Konkursöffnung bestanden (z. B. Fideikommissgüter, resolutiv bedingtes Eigentum, Erbschaft bei Einsetzung eines Nacherben, Verfügungsbeschränkung durch testamentarisches Veräußerungsverbot), in die Konkursmasse. RG. 46, 165, JW. 96, 174²³, 179⁴⁴. Früher gehörte eine dem Gemeinschuldner als Vorerben zugefallene Erbschaft, wenn der Nacherbe nur auf den Überrest eingesetzt war, nach gemeinem Recht und PrAR. ohne Beschränkung zur Konkursmasse, JW. 96, 174²³, 179⁴⁴; jetzt jedoch f. § 2115 in Verbindung mit §§ 2136, 2137 BGB. und § 773 ZPO. (eine Verfügung des Verwalters ist im Falle des Eintritts des Rechts des Nacherben insoweit unwirksam, als durch sie das Recht des letzteren vereitelt oder beeinträchtigt werden würde, es sei denn, daß sie zugunsten eines Nachlassgläubigers oder eines solchen an dem Erbschaftsgegenstande bestehenden Rechts getroffen ist, welches im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist), vgl. auch § 128 KO. (Verwalter im allgemeinen nicht berechtigt, die der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstände durch Verkauf zu verwerten) und dazu RG. 46, 167. — Hat der Gemeinschuldner Gegenstände, die mit einem Pfandungspfandrechte belastet waren, erworben, so bieten sie insoweit, als sie belastet waren, kein Befriedigungsmittel für die Gläubiger. Dies gilt auch beim Erwerb eines so belasteten Gesellschaftsvermögens, selbst wenn der Gemeinschuldner Mitgesellschafter gewesen ist. JW. 97, 307²⁰, vgl. RG. 15, 65. — Hat der Gemeinschuldner sog.

Kundenwechsel, die von dem Bezogenen noch nicht angenommen worden sind, ausgestellt und begeben, so gehören die Forderungen, behufs deren Einziehung die Wechsel begeben worden sind, zur Konkursmasse; der Wechselnehmer kann nur seine Regressforderung als Konkursforderung geltend machen. In der Begebung des Wechsels liegt nicht ohne weiteres auch eine Abtretung der der Wechselziehung zugrunde liegenden Forderung gegen den Bezogenen. *RB.* 9, auch *RG.* 39, 371. — Hinsichtlich der Nichtzugehörigkeit von Vorbehaltsgut der Ehefrau zur Konkursmasse, auch wenn sich einzelne Gläubiger des Gemeinschuldners daran halten können, s. *Anm.* 4 § 2 a. G.

⁶ Der frühere *Abf.* 2, betreffend den dem Gemeinschuldner an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den früheren Landesgesetzen zustehenden Nießbrauch ist durch die *Nov.* gestrichen. Nach preussischem Recht (§§ 261 ff. *RR.* II, 1) gehörte früher der Nießbrauch des Gemeinschuldners an dem (vor der Konkursöffnung erworbenen, *RG.* 15, 9) Eingebachten seiner Ehefrau für die Dauer des Konkurses zur Konkursmasse, während nach Beendigung des Konkurses die Verwaltung und Nutzung der Ehefrau zustand. *RG.* 40, 274. Der Gemeinschuldner konnte aber aus den Nutzungen (Zinsen) des Eingebachten die zum standesmäßigen Unterhalt der Ehefrau erforderlichen Mittel beanspruchen (nötigenfalls Klage gegen den Konkursverwalter, *Pr.* 5; *Massefchuld*: § 59 Nr. 1, 3), sofern es sich um Nutzungen bestimmter im Eigentume der Ehefrau stehender Vermögensgegenstände handelte (was nicht der Fall war, wenn die Ehefrau an Eingebachten nur ein Kapital im Konkurse angemeldet hatte). *ZB.* 96, 34¹. Jetzt sind nach den §§ 861, 862 *BPD.* (s. *Anm.* 2) die Rechte, die dem Ehemanne bei dem gesetzlichen Güterstande (§§ 1363ff. *BGB.*) kraft der ehelichen Zugewinnung an dem Vermögen seiner Ehefrau und dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Zugewinnung an dem Vermögen der Kinder zustehen, der Pfändung